

Verbrennungs Verbote Brauchtumsfeuer Regelungen

Information zur „Verbrennung
von biogenen Materialien
außerhalb genehmigter Anlagen“



Feuer im Haus- und Hofbereich:

Flächenhaftes Verbrennen ! Ganzjährig VERBOTEN !	Keine Ausnahmen!
Punktuelles Verbrennen ! Ganzjährig VERBOTEN !	Ausnahmen: Lager- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz oder Holzkohle sind erlaubt.

Feuer im Bereich der intensiv genutzten Landwirtschaft

Flächenhaftes Verbrennen ! Ganzjährig VERBOTEN !	Ausnahmen: Das Abflammen im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen wirtschaftsweise ist erlaubt (weitere Ausnahmen nur mit Verordnung durch den Landeshauptmann).
Punktuelles Verbrennen ! Ganzjährig VERBOTEN !	Ausnahmen: Das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung ist erlaubt (weitere Ausnahmen nur mit Verordnung durch den Landeshauptmann).

Brauchtumsfeuer (Punktuelles Verbrennen)

Stadt Graz: In der Stadt Graz als besonders belastetes Siedlungsgebiet sind alle Brauchtumsfeuer ! Ganzjährig VERBOTEN !

In steirischen Gemeinden (außer der Stadt Graz) sind Oster- und Sonnwendfeuer ausschließlich am Karsamstag und zur Sommersonnenwende (21. Juni) erlaubt!

Das Entzünden des Osterfeuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 3 Uhr früh am Ostersonntag zulässig.

Sollte der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, so ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.

In folgenden Gemeinden darf jeweils nur **EIN** Brauchtumsfeuer entfacht werden, das von der Gemeinde veranstaltet wird:

Feldkirchen bei Graz, Fernitz, Gabersdorf, Gössendorf, Grambach, Gralla, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf, Kaindorf an der Sulm, Lang, Lebring, Leibnitz, Mellach, Obervogau, Pirka, Raaba, St. Veit am Vogau, Seiersberg, Spielfeld, Straß, Tillmitsch, Unterpremstätten, Vogau, Wagner, Weitendorf, Werndorf, Wildon, Wundschuh und Zettling.

Die Gemeinde hat dieses Brauchtumsfeuer bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

Feuer im Rahmen regionaler Bräuche sind nur außerhalb der Stadt Graz und außerhalb der Gemeinden welche nur EIN Oster- und Sonnwendfeuer entfachen dürfen, zulässig.

Dabei ist darauf zu achten, daß das Abheizen auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen kann.

Diese regionalen Brauchtumsfeuer sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

VORSICHT!

Keinesfalls dürfen Abfälle, insbesondere Altholz (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.) und nicht biogene Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) verbrannt werden.

Die Verbrennung dieser Materialien oder das Entzünden von Feuern außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,--, bestraft!

TIPP!

Materialien pflanzlicher Herkunft sind im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte zu verwerten (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) oder der Biomüllsammlung (Biotonne, Altstoffsammelzentrum, Grünschnittsammelstelle, Häckseldienst, usw.) zuzuführen. NUTZEN SIE DIESE MÖGLICHKEITEN UND VERZICHTEN SIE AUF DAS ABBRENNEN IM FREIEN!



Steiermärkische
Berg- und Naturwacht



Das Land
Steiermark